

EuGH: Gebrauchte Softwarelizenzen dürfen weiterverkauft werden

Marzena Sicking / 03.07.2012 12:18 Uhr

Der jahrelange [Streit](#) zwischen [Oracle](#) und [UsedSoft](#) hat am heutigen **3. Juli 2012** ein Ende gefunden und damit auch die [Rechtsunsicherheit](#), die Kunden und Händler so lange Zeit zittern ließ.

Doch nun hat der [Europäische Gerichtshof](#) endlich sein lang erwartetes Urteil gesprochen ([Az. C-128/11](#)) und klargestellt: Ein [Softwarehersteller](#) kann den Weiterverkauf seiner "[gebrauchten](#)" [Lizenzen](#) nicht verbieten.

Sein ausschließliches Recht zur Verbreitung derart lizenzierter Programmkopien erschöpft sich mit dem Erstverkauf.

Der Hintergrund des Falls: Oracle entwickelt und vertreibt unter anderem "Client-Server-Software", die hauptsächlich per Download über das Internet auf dem Rechner des Kunden landet. Der dazugehörige [Lizenzvertrag](#) gewährt dem [Käufer](#) ein Nutzungsrecht an diesem Programm sowie die Erlaubnis, eine Kopie dieses Programms dauerhaft auf seinem Server zu speichern und bis zu 25 Nutzern Zugriff darauf zu gewähren. Diese Nutzer dürfen ebenfalls eine Kopie des Programms auf ihren jeweiligen Rechner laden. Laut Lizenzvertrag erwirbt der Kunde ein unbefristetes und nicht abtretbares Nutzungsrecht, das ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke gilt. Außerdem bekommt er im Rahmen eines Software-Pflegevertrags Zugriff auf Updates und Patches, die ebenfalls von der Oracle-Internetseite heruntergeladen werden können.

UsedSoft handelt mit "gebrauchter Software" und hat unter anderem Oracle-Kunden solche Lizenzen abgekauft und an seine Kunden weitergegeben. Die Käufer dieser gebrauchten Softwarelizenzen sind dann natürlich noch nicht im Besitz der Software selbst und müssen diese ebenfalls von der Oracle-Seite herunterladen. Das wollte Oracle dem Gebrauchtssoftwarehändler untersagen.

Der [Bundesgerichtshof](#), der letztinstanzlich über diesen Rechtsstreit zu entscheiden hatte, hat den Europäischen Gerichtshof gebeten, die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in diesem Zusammenhang auszulegen.

Laut dieser Richtlinie erschöpft sich das Recht zur Verbreitung einer Programmkopie in der Union mit dem Erstverkauf dieser Kopie durch den Urheberrechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung.

Soll heißen: Der Rechtsinhaber, der die Programmkopie in einem Mitgliedstaat der Union verkauft hat, hat keine Möglichkeit, sich gegen den Weiterverkauf dieser Kopie zu wehren. Oracle legte die Richtlinie allerdings so aus, dass dieser [Erschöpfungsgrundsatz](#) sich nicht auf Nutzungslizenzen für aus dem Internet herunterzuladene Computerprogramme bezieht. ...

[...] Erschöpfungsgrundsatz auch für Softwaredownloads^{*)}

Dass auf physischen Medien vertriebene Kopien ohne weiteres weiterverkauft werden dürfen, nachdem sie erstmals vom Rechteinhaber auf dem europäischen Markt in den Verkehr gebracht wurden, liegt am sogenannten Erschöpfungsgrundsatz.

Er besagt konkret, dass sich das Verbreitungsrecht nach dem ersten In-Verkehr-Bringen in der EU erschöpft, also entfällt.

Damit kann die jeweilige Kopie auf den weiteren Handelsstufen frei vertrieben werden.

Plattenbörsen oder auch eBay-Verkäufe gebrauchter Tonträger, Games oder Computerprogrammen werden so erst ermöglicht.

Grund für den Erschöpfungsgrundsatz ist die Erwägung, dass die Hersteller solche nach gelagerten Märkte nicht kontrollieren und steuern können, indem sie Weiterverkäufe untersagen oder hierfür Geld verlangen. Der Erschöpfungsgrundsatz schützt damit unter anderem den freien Binnenmarkt und stellt insofern ein wesentliches Regelungsprinzip des Urheberrechts dar. Diese Wertung gilt nach der EuGH-Entscheidung unabhängig davon, ob es um den Handel mit körperlichen oder unkörperlichen Werkkopien geht. Auch aus wirtschaftlicher Sicht sind die Fälle vergleichbar. Dem Einwand der Industrie, ein Gebrauchtmärkte von Dateien sei unkontrollierbar und würde zu Piraterie führen, die man nicht eindämmen könne, erteilt der EuGH eine Absage. Der Rechteinhaber könne sich beim Erstverkauf eine angemessene Vergütung sichern. Eine darüber hinausgehende Befugnis, die Weiterveräußerung zu verhindern oder zu kontrollieren, sei nicht angemessen:

"Eine solche Beschränkung des Wiederverkaufs von aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien ginge über das zur Wahrung des spezifischen Gegenstands des fraglichen geistigen Eigentums Erforderliche hinaus",

statuiert der Europäische Gerichtshof.

An diesen Wertungen wird ein subtiler, aber wesentlicher Punkt deutlich:

Der EuGH erkennt an, dass der Erwerber einer Werkkopie ein schützenswertes Interesse als Eigentümer hat. Der Erschöpfungsgrundsatz dient damit auch und vor allem seinem Interesse und nicht nur - wie es der Bundesgerichtshof in der Vorlageentscheidung impliziert hat - dem "Verkehrsschutz", also dem freien Handel an sich.

Ein weiterer Punkt, der aus juristischer Sicht wichtig ist, liegt in der rechtlichen Einordnung der Veräußerung im Onlinebereich. Nach dem EuGH fällt ein Angebot, dem Nutzer eine unkörperliche Kopie zur dauerhaften Nutzung zu überlassen, unter das Verbreitungsrecht, nicht unter das "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung".

Aus Sicht des Juristen ist dies eine überraschende Entscheidung, bislang war man immer von Letzterem ausgegangen. Der Unterschied ist für die Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes von grundlegender Bedeutung, weil er sich nur auf das Verbreitungsrecht bezieht, nicht auf das Onlinerecht. [...]

*) <https://www.golem.de/news/analyse-was-das-eugh-urteil-zu-gebrauchsoftware-bedeutet-1207-92960-3.htm>

... Das sieht der Europäische Gerichtshof aber anders und stellte nun fest, dass der Grundsatz eben nicht nur gilt, wenn die Kopien der Software auf einem Datenträger (CD-ROM oder DVD) vermarktet, sondern auch, wenn er sie per Download verbreitet werden. Stellt der Urheberrechtsinhaber seinem Kunden nämlich eine – körperliche oder nicht körperliche – Kopie zur Verfügung, und schließt er gleichzeitig gegen Zahlung eines Entgelts einen Lizenzvertrag, durch den der Kunde das unbefristete Nutzungsrecht an dieser Kopie erhält, so verkauft er diese Kopie an den Kunden und erschöpft damit sein ausschließliches Verbreitungsrecht, heißt es in der Mitteilung des Gerichts.

Durch ein solches Geschäft werde das Eigentum an dieser Kopie übertragen. Somit kann sich der Rechtsinhaber dem Weiterverkauf dieser Kopie nicht mehr widersetzen.

Das gilt selbst dann, wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung eigentlich untersagt. Außerdem stellte das Gericht fest, dass sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts auch auf die verbesserten und aktualisierten Fassungen bezieht.

Denn selbst wenn der Wartungsvertrag befristet ist, seien die aufgrund eines solchen Vertrags verbesserten, veränderten oder ergänzten Funktionen noch Bestandteil der ursprünglich heruntergeladenen Kopie und dürften vom Nutzer ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden. Unzulässig ist es laut Gericht aber, die Software für den Weiterverkauf zu kopieren.

Der Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen, die vom ursprünglichen Käufer nicht mehr gebraucht werden, ist in Zukunft aber erlaubt. Der Käufer darf sich die Programmkopie inklusive aller Updates und Patches dann von der Seite des Herstellers holen.

In einer Randbemerkung weist das Gericht allerdings auch darauf hin, dass eine Aufspaltung der von Oracle verkauften 25er-Lizenzpakete ohne Zustimmung des Softwareherstellers nicht zulässig ist.

Ein Lizenznehmer, der zwei Lizenzpakete für 50 User erworben hat, davon aber beispielsweise nur 27 Lizenzen nutzt, ist demnach nicht berechtigt, die ungenutzten 23 Lizenzen weiter zu verkaufen. Das Gericht begründet diese Einschränkung damit, dass sonst ja zusätzliche Kopien der Software entstehen würden.

Beim Weiterverkauf müsste der Verkäufer stattdessen alle Kopien der verkauften Lizenz vernichten. Dem Softwarehersteller räumte das Gericht zudem das Recht ein, über geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es keine unzulässigen Mehrfachkopien der Software gibt.

In einer ersten [Reaktion](#) äußerte sich Oracle überrascht über das Urteil. "Unserer Ansicht nach ist dies nicht das Ende der Rechtsentwicklung. Wir vertrauen darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten ebenso wie die Europäische Kommission alles in ihrer Macht stehende tun werden, um die Innovationen und Investitionen der europäischen Technologiebranche zu schützen," heißt es dort. (gs)

Hinweise zum Kauf gebrauchter Microsoft-Lizenzen

[Axel Vahldiek](#) / 11.07.2014 / [c't 16/2014, S. 144](#)

Dem Händler PC-Fritz wird ja vorgeworfen, er habe gefälschte Windows-7-DVDs mit gefälschten Zertifikaten verkauft.

Laut dem Händler selbst hat er aber originale Recovery-DVDs und OEM-Lizenzen von zum Beispiel Dell verkauft. Aus diesem Anlass möchte ich noch einmal wissen: Worauf muss ich genau achten, wenn ich gebrauchte Lizenzen kaufe?

Man braucht beim Kauf von gebrauchten Microsoft-Lizenzen immer eine gewisse Risikobereitschaft. Denn unter den Anbietern gibt es schwarze Schafe, die gefälschte Lizenzen anbieten. **Kaufen Sie zum Beispiel nie einzelne Schlüssel ohne ein Installationsmedium.** Das ist rechtlich in keinem Fall eine gültige Lizenz. Das Gleiche gilt für selbst gebrannte DVDs**).

Eine weitere Gefahr beim Kauf von gebrauchten Lizenzen ist die, an eine verdongelte Version zu geraten. Der Kopierschutz verhindert dann, dass Sie die Software auf Ihrem Rechner installieren können.

Lassen Sie sich also von jedem Händler schriftlich garantieren, dass die Lizenz auf beliebiger Hardware installiert werden kann. Wenn sich ein Händler weigert, wissen Sie, woran Sie sind.

Ein Angebot von  heise online



Zu einer gültigen Windows-7-Lizenz gehören mindestens der Aufkleber mit dem Schlüssel und eine Setup-DVD. Die Bestandteile der Lizenz müssen außerdem seit der Erstausslieferung zusammengehören und können nicht im Nachhinein kombiniert werden. OEM-Lizenzen, also solche, die zu Software gehören, die auf einem PC vorinstalliert ist, können mit Einverständnis von Microsoft erneut verkauft werden. Händler, die einen entsprechenden Vertrag mit Microsoft haben, verkaufen dann sogenannte MAR-Lizenzen (Microsoft Authorized Refurbisher). Diese Händler kaufen gebrauchte OEM-Lizenzen, melden die entsprechenden Installationsschlüssel an Microsoft und bekommen dann neue Original-Setup-DVDs und -Installationsschlüssel, die sie auf einem PC vorinstalliert weiterverkaufen dürfen. Bei diesem Geschäftsmodell macht Microsoft zweimal Umsatz mit der Lizenz, da das Unternehmen einen Anteil vom Erlös des MAR-Händlers erhält. **MAR-Lizenzen** sind günstiger als **System-Builder-Lizenzen**, aber teurer als **gebrauchte**.

Es ist immer der Händler, der garantieren muss, dass die verkaufte Lizenz legal ist und funktioniert.

Wenn man mit einer Lizenz Windows nicht aktivieren kann, muss also auch der Händler für Ersatz sorgen.

Microsoft ist nur dann zuständig, wenn Sie die Lizenz bei dem Unternehmen selbst erstanden haben. ([ax](#))

****Der Händler „It-Nerd24“ bietet eine iso Datei an Stelle der DVD an.
Der Händler „Tech Store24 UG“ über „Idealo Internet GmbH“
bastelt bereits seit mehreren Monaten an einer Lösung!
[...] versuchen Sie (Käufer) es einmal erneut [...] mit allen Fehlern!**



WIN 7 PRO 64 - https://cdn.it-nerd24.de/?f=Win7_Pro_SP1_German_x64.iso

- ✓ Lebenslange Lizenz
- ✓ 100% Updatefähig
- ✓ Direkte Onlineaktivierung
- ✓ Rechtssicher lizenziert

Menge: ▼

IN DEN WARENKORB

(Gebrauchte_Software.odt/pdf)

Verkauf eines Produktschlüssels

OLG Frankfurt, Urteil vom 27.05.2016, Az.: 6 W 42/16

18 Juli 2016 / RA. Frank Weiß

Am 27.05.2016 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, dass der Verkauf einer Software, dessen Produktschlüssel noch nicht aktiviert wurde, rechtmäßig ist. Dadurch wurde die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt, der schon 2012 erklärte, dass der Weiterverkauf einer gebrauchten Download-Software rechtmäßig sei. Der weitere Verkauf eines Computerprogramms, mit dem der Erwerber einen Produktschlüssel erhält, durch den er das Programm von einer Internetseite des Rechteinhabers herunterladen kann, ist rechtmäßig. Die Weitergabe ist aber nur so lange zulässig, wie der Schlüssel nicht aktiviert wurde. Dieser hat in so einem Falle nicht die Aufgabe, dass ein schon existierendes Vervielfältigungsstück weitergegeben wird. Seine Funktion ist vielmehr, dieses erst herzustellen beziehungsweise zu "erzeugen". Alleine der neue Besitzer bestimmt eigenmächtig, ob er das Vervielfältigungsstück nutzt.

Dem Urteil des OLG Frankfurt lag folgender Fall zugrunde: Ein Computerprogramm wurde von einer Person erworben und als eine erstellte Kopie weiter verkauft. Die Parteien stritten, ob der beklagte Verkäufer, welcher Lizenzschlüssel für Software verkaufte, gegen Urheberrechte verstieß oder nicht. Die gebrauchte Softwarelizenz befand sich noch im Originalzustand. Diese hätte zunächst aktiviert werden müssen. Fraglich war jetzt, ob der Käufer durch den Erwerb des Produktschlüssels und der Nutzung der Programmkopie, die mit diesem Schlüssel von einer Internetseite heruntergeladen konnte, gegen Urheberrechte verstößt. Ein Erwerb sei nur unlauter, wenn feststeht, dass der Urheber des Programms seine Zustimmung zu seiner Vervielfältigung verweigere. Nach Auffassung der Frankfurter Richter kann davon jedoch im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden.

Der Bundesgerichtshof Karlsruhe hatte bereits am 17.07.2013 entschieden, dass gebrauchte Softwarelizenzen grundsätzlich auch weiterverkauft werden können. Dieser Verkauf erhält jedoch eine Einschränkung, dass Händler nur solche Software weiterverkaufen dürfen, welche mit einer unbegrenzten Nutzungsdauer erworben wird.

Der Vorerwerber müsse jedoch eine eigene Kopie der Software unbrauchbar machen.

Ausgegangen wurde vom sogenannten "Erschöpfungsgrundsatz", der immer beim ersten Verkauf einer Software gelte. Folglich darf ein weiterer Erwerber bei ihm übertragenen Lizenzen die Software online erneut herunterladen. Er hat ebenso, wie der Ersterwerber, einen Anspruch auf ein kostenloses Update. Der Erschöpfungsgrundsatz besagt in so einem Falle, dass ein Verbreitungsrecht des Herstellers eines Produktes dann "erschöpft", sobald er dieses erst malig in Verkehr gebracht hat.

Das OLG Frankfurt am Main bestätigte mit seinem Urteil am 27.05.2016 die Auffassung, dass es sich nicht um eine Irreführung handelt, wenn ein Erwerber ein Computerprogramm kauft, mit dem er ein Programm im Internet herunterladen kann. Eine Irreführung liegt nur dann vor, wenn der Rechteinhaber des Computerprogramms zur Herstellung eines Vervielfältigungsstücks keine Zustimmung erteilen wird. Davon ist normalerweise nicht auszugehen, wenn es sich um ein Vervielfältigungsstück handelt, bei dem erstmals ein Produktkey aktiviert wird. Zugrunde gelegt wurde die "UsedSoft"-Rechtsprechung des EuGH sowie des BGH. Ob der Erwerber das Vervielfältigungsstück nutzen darf, hängt ausschließlich davon ab, dass der Rechteinhaber seiner Vervielfältigung zustimmt.

Die fatale Abhängigkeit der Preisvergleich Plattform idealo.de von seinem Händler: TechStore24 UG bzw. „software24-online.de“*)

Der Händler schafft es seinem Partner im Wettstreit mit dem Käufer fast 3 Monate lang mit unsachlichen Argumenten „vollzumüllen“!

*) Mit Käufer Siegel Zertifiziert?

--- Ursprüngliche Nachricht ---

Von: idealo Internet GmbH <kundenservice@idealo.de>
Datum: 29.04.2019 09:55:55
An: <abc@emailn.eu>
Betreff: Ihr idealo Auftrag HTXMAXPP vom 06.02.2019

| Bei Fragen oder Ergänzungen antworten Sie bitte auf diese E-Mail.



idealo Kundenservice (idealo Internet GmbH)

29. Apr., 09:55 CEST

Guten Tag Herr Frerichs,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Wir haben den Vorgang erneut geprüft und bedauern, dass eine einvernehmliche Klärung [...] bisher nicht möglich war.

Aus Kulanz

bieten wir Ihnen die Rückerstattung des Kaufbetrags an.

Bitte senden Sie uns innerhalb der nächsten 30 Tage Ihre Bankverbindung (Kontoinhaber und IBAN). Sofern uns binnen dieser Frist alle Informationen vorliegen, werden wir Ihnen den Betrag überweisen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir als Preisvergleich, keinen neuen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen können.

Bei weiteren Fragen [...] stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße,

Damaris

idealo Kundenservice

idealo internet GmbH, Ritterstraße 11 / 10969 Berlin, Deutschland

Geschäftsführer:

Dr. Albrecht von Sonntag, Dr. Philipp-Christopher Peitsch, Jörn Rehse
HRB 76749 – Amtsgericht Berlin-Charlottenburg